

Interesse, jetzt schon auf den Kreistagen vertreten zu sein, so wird es auch um so weniger der baldigen Vorlegung einer Kreistagsordnung bedürfen.

Abg. S a c h s e: Mir gehen allerdings einige Bedenken gegen den von der ersten Kammer beschlossenen Antrag bei. Diese Bedenken sind im Berichte näher entwickelt, und ich muß im Allgemeinen dem Hauptinhalte desselben beipflichten, ob ich schon in einzelnen Punkten eine abweichende Meinung habe, besonders in Ansehung der Cassenbestände, von denen mir bei dem erzgebirgischen Kreise der Ursprung nicht genau bekannt ist, um mit dem, was die Deputation beantragt, mich einverstanden zu erklären. Verhielt sich die Sache wirklich so, wie angegeben ist, dann fände ich gegen den deshalbigen Antrag kein Bedenken. Die Aufnahme des Bauernstandes zu den Kreistagen ist schon im Jahre 1834 beim ersten constitutionellen Landtage zur Sprache gekommen. Ich habe damals mich deswegen gegen die Kreistage erklärt, weil ich bei dem Umfang unsers Landes neben der von drei zu drei Jahren stattfindenden Ständeversammlung Kreistage überhaupt nicht für nöthig halte und nicht wünsche, daß, wie die Erfahrung uns zeigt, Sonderinteressen entstehen. Ich hatte wahrgenommen, als ich im Jahre 1832 dem ersten Kreistage beiwohnte, wie denn doch nur Gegenstände berathen werden, welche nicht eben das Interesse des ganzen Kreises betreffen, wenn man etwa die damals in wiederholte Ansprache gebrachte Erbauung eines Armenhauses ausnimmt. Dieser Wahrnehmung habe ich auch beim zweiten constitutionellen Landtage, als die Aufnahme des Bauernstandes zu den Kreistagen nach einer Gesetzesvorlage berathen wurde, gedacht. Wenn aber der Bauernstand wünscht, daß er an den nächsten Kreistagen unerwartet einer neuen Kreistagsordnung zugezogen werde, so werde ich dem in jeder Weise beipflichten, obschon ich nicht absehe, welche sonderliche Früchte daraus hervorgehen sollen. Denn was erreicht werden kann, ist doch nur durch pecuniäre Mittel zu ermöglichen. Meint man, daß auf den Kreistagen nach gemeinschaftlicher Verabredung Beschlüsse auf Stellung besonderer Anträge an die Ständeversammlung oder an die Staatsregierung zum Besten des Kreises oder des ganzen Landes gefaßt werden sollen, dann erscheint mir eine Kreistagsordnung als eine Geschäftsordnung, in welcher geregelten Weise solche Anträge zu stellen seien, durchaus nothwendig. Nach dem aber, wie ich die Kreistagsverhandlungen im erzgebirgischen Kreise kenne, und wie sie in den übrigen Kreisen stattfinden, scheint es mir nicht, daß der Bauernstand eine besondere Wirkung würde zu äußern vermögen. Bei den zeitherigen Verhandlungen, die sich nur auf Rechnungsablegung, Durchgehung der Erinnerungen, Justification der Rechnungen, Wahl des Rechnungsführers und der Defectanten und anderes auf die unbeträchtlichen Kreiscassen Bezügliche beschränken, jedenfalls nicht. Wünscht aber der Bauernstand in Rücksicht auf Creditvereine hinzugezogen zu werden, so trete ich dem Antrage der ersten Kammer gern bei. Zwar hat sich bereits von Seiten dieses geehrten Standes eine Stimme dagegen erhoben; allein ich glaube, daß Andere von diesem Stande anderer Ansicht sind, und es wäre zu wünschen, daß Mehrere ihre

Meinung darüber aussprechen, um meine Abstimmung und vielleicht die Abstimmung anderer Mitglieder der Kammer dadurch zu motiviren.

Abg. v. B e z s c h w i g: Ich werde mich kurz fassen, da die Zeit kurz zugemessen ist. Der fragliche Antrag der ersten Kammer hat mich angesprochen. In dem Landestheile, in welchem ich lebe, bestehen ähnliche Einrichtungen in dieser Hinsicht mit gutem Erfolg. Es sind Bedenken dagegen erhoben worden. Der bauerliche Stand möge erwägen, ob er nicht diese vorläufige Vertretung bei den Kreistagen wünscht. Was den Antrag der geehrten Deputation anlangt, so kann ich ihm nicht beitreten. Wenn es darin heißt: „die Regierung wolle der nächsten Ständeversammlung einen auf gleiche Vertretung der drei Stände bei den Kreistagen durch frei Gewählte u. s. w.“, so würde das in Bezug auf die Ritterschaft verlesend sein, da jetzt jeder Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen erscheint, keineswegs nur einzelne Gewählte aus dem Mittel der Ritterschaft. Wenn man aber nach dem Vorschlag der Deputation die Worte: „frei Gewählte“ adoptirte, so scheint es, als ob die Rittergutsbesitzer, welche jetzt sämmtlich zum Kreistag berechtigt sind, zum Theil ausgeschlossen werden sollen. Ich kann darüber um so unparteiischer sprechen, da ich nicht den Kreislanden, von welchen hier die Rede ist, sondern der Oberlausitz angehöre. Was den zweiten Antrag betrifft, in Bezug auf den Antheil des Bauernstandes an den Kreiscassen, so enthalte ich mich des nähern Eingehens darauf, weil mir die Cassenverhältnisse der erbländischen Kreise unbekannt sind. Ich sollte aber doch meinen, daß es überhaupt für den Bauernstand wünschenswerth sei, auf den Kreistagen durch die Landtagsabgeordneten seines Standes vertreten zu sein. Der Bauernstand könnte sich sodann auf den Kreistagen über manche den Bauernstand betreffende Angelegenheiten durch diejenigen seiner Standesgenossen aussprechen, welchen er durch die Wahl zum allgemeinen Landtag vorzügliches Vertrauen erwiesen hat. Es dürfte daher dem Bauernstand der Kreislande wohl anzurathen sein, von dem, was jetzt hierin durch den fraglichen Antrag der ersten Kammer in Aussicht steht, Gebrauch zu machen; zumal da die Regierung die Aussicht auf Vorlegung einer anderweiten Kreistagsordnung in weite Ferne stellt, wie wir eben vernommen haben.

Abg. S t o c k m a n n: Der Abg. Haden meinte, es solle die Regierung eine Kreistagsordnung im Interesse des Bauernstandes vorlegen. Ich muß gestehen, daß ich ein anderes Vertrauen zur hohen Staatsregierung habe, daß nämlich, wenn sie eine Kreistagsordnung vorlegt, sie das Interesse aller Stände gleichmäßig dabei berücksichtigen wird.

Abg. H a d e n: Das versteht sich von selbst. Wenn ich gesagt habe: „im Interesse des Bauernstandes“, so habe ich mich nicht klar genug ausgedrückt, ich habe sagen wollen: „worin das Interesse des Bauernstandes zugleich mit wahrgenommen ist“.

Abg. D. P l a t z m a n n: Daß der bauerliche Stand bei den Kreistagen zuzuziehen sei, darüber kann nur eine Meinung sein; es ist dies ein Erforderniß der Zeit und meines Bedünkens auch der Verfassungsurkunde. Ich würde auch darauf kein großes